

Verkaufs-, Lieferungs- Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines. Für die Rechtsgeschäfte mit uns sind die folgenden Bestimmungen maßgebend, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Mit Annahme der ersten Lieferung erkennt der Käufer die ausschließliche Gültigkeit unserer Bedingungen an, auch bei entgegengesetztem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, daß schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt sind.

Sollte irgendeine Bestimmung unserer Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Rechte des Käufers aus den mit uns getätigten Rechtsgeschäften sind nicht übertragbar.

2. Angebotsbedingungen. Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sind für uns nur bei unverzüglicher Annahme verbindlich. In jedem Fall sind wir nach einer Frist von 14 Tagen, vom Datum des Angebotes an, von den Angebotspreisen befreit. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

3. Preisvorbehalt. Tritt während der Zeit der Auftragsausführung eine Veränderung der Herstellungs- oder Bezugsbedingungen oder eine Preisänderung infolge Verteuerung der Rohstoffe, erhöhter Lohntarife oder sonstiger Kostenerhöhungen sowie durch Fälle höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, in Erfüllung des Vertrages auch ohne vorherige Benachrichtigung einen der Marktlage entsprechenden Preisaufschlag zu berechnen.

4. Verpackung, Versand, Versicherung, Gefahr. Die Verpackung wird billigst berechnet. Verladung und Versand erfolgt durch uns auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Versicherung wird, wenn der Käufer keine gegenteilige Weisung gibt, auf dessen Rechnung abgeschlossen.

Zur Erprobung, zur Miete, in Konsignation oder leihweise gelieferte Gegenstände lagern beim Kunden auf dessen Gefahr und sind gegen Einbruch, Feuer, Wasser und andere Gefahren zu versichern und sachgemäß zu lagern.

5. Lieferung, Lieferzeitangaben. Die Lieferzeiten werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verpflichtung für die pünktliche Einhaltung der Liefertermine kann von uns jedoch nicht übernommen werden. Insbesondere sind wir berechtigt, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung aufzuschieben oder vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Krieg, Eingriffe von hoher Hand, Feuer, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, sowie Betriebs- oder Transportstörungen bei uns oder

bei Vorlieferanten. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder unterbliebener Lieferung sind ausgeschlossen. Offensichtliche Irrtümer, die uns beim Angebot, der Auftragsbestätigung oder Rechnungserteilung unterlaufen, berechtigen uns zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

6. Zahlungsweise. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsausstellung gewähren wir 2% Skonto auf den Rechnungswert für alle Zubehörlieferungen. Hardware und Software sowie Dienstleistungen sind netto zahlbar nach Rechnungseingang. Sonst sind unsere Lieferungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsausstellung ohne Abzug zu bezahlen.

Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschrift für Wechsel oder Schecks gilt stets vorbehaltlich der pünktlichen Einlösung, sie erfolgt unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen.

Ersatz- und Zubehöerteile sowie Reparaturen werden ausnahmslos nur gegen netto Kasse oder Nachnahme geliefert bzw. ausgeführt. Bei Zielüberschreitungen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte Verzugzinsen in Höhe der von Großbanken berechneten Kreditkosten und Spesen berechnet.

Später oder verspätet gelieferte Software berechtigt den Käufer nicht Beträge einzubehalten oder die Hardware erst zu bezahlen, wenn die Software teilweise oder ganz geliefert wurde.

Gegenansprüche berechtigen nicht zur Aufrechnung oder zu Unterlassung fälliger Zahlungen.

7. Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer unser Eigentum. Sie darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entweder gegen Bezahlung oder unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts weiterveräußert werden. Veräußert der Abnehmer die von uns gelieferte Ware, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen gegen ihn aus Warenlieferungen, die ihm aus deren Veräußerung gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen in Höhe seines Weiterverkaufspreises mit allen Nebenrechten an uns ab.

Der Abnehmer ist trotz der erfolgten Abtretung berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren einzuziehen. Diese Berechtigung besteht jedoch nur solange, als er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen.

Wir sind verpflichtet auf Verlangen des Abnehmers die uns nach den vorstehenden Bedingungen abgetretenen Forderungen freizugeben, soweit sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

Der Käufer ist zur sachgemäßen Lagerung der uns gehörenden Ware und zu deren ordnungsgemäßen Versicherung

verpflichtet.

Werden die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Käufer von Dritten gepfändet, so hat uns der Käufer sofort von der Pfändung zu verständigen und den pfändenden Dritten auf unser Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Alle uns durch die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Käufer. Das gleiche gilt sinngemäß bei einer sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer nicht berechtigt, die gelieferte Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen, zu vermieten oder sonstige anderen Personen zu überlassen.

Im Falle von Wechselzahlungen, Scheck/Wechselzahlungen oder Refinanzierungspapieren gilt unser Eigentumsvorbehalt solange, bis wir aus jeglicher Haftung bezüglich des Papiers entlassen sind.

8. Zahlungsverzug und Verletzung des Eigentumsvorbehaltes. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet oder laufen Auskünfte ein, die Zweifel über seine Kreditfähigkeit aufkommen lassen, wird unsere Gesamtforderung gegen den Käufer sofort - auch wenn Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen - fällig. Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind wir berechtigt, Verzinsung unserer Forderung nach den Sätzen der Großbanken zu verlangen.

Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so sind wir auch berechtigt, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzuholen. Der Abnehmer hat uns in diesem Falle auf unser Verlangen ein Verzeichnis sämtlicher bei ihm vorhandenen Waren, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehen, einzureichen und uns eine Aufstellung der an uns abgetretenen Forderungen, die Namen, Adressen der Schuldner und Höhe der Forderungen enthalten muß, zu übermitteln. Auf unser Verlangen hat er den Schuldnern die Abtretung der Forderung an uns anzuzeigen, wobei es uns freisteht, Anzeige auch von uns aus zu machen.

9. Programmentwicklung. Von uns aus auch gegen Bezahlung gelieferte Programme bleiben geistiges Eigentum von uns und dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung Dritten zugänglich gemacht werden.

10. Mängelhaftung, Gewährleistung und Garantie-Ausübung. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich vorzunehmen. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Wir haben das Recht zur Nachbesserung und Ersatzlieferung. Bei berechtigten Mängelrügen kann der Besteller lediglich Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadensersatz beanspruchen. Wir können den Minderungsanspruch durch Ersatzlieferung abwehren. Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der vereinbarten Zahlung. Kommt der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug, so erlischt

unsere Haftung. Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der zuständigen Lieferantenverbände für zulässig erklärt sind.

Der Lieferungsgegenstand oder das schadhafte Teil ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels, kostenfrei an uns zur Prüfung einzusenden. Diese eingesandten und im Rahmen der Gewährleistungspflicht unentgeltlich zu ersetzenden Gegenstände werden Eigentum von uns. Die Kosten des Rückversandes des instandgesetzten Liefergegenstandes oder des Versandstückes werden von uns getragen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Veränderungen vom Käufer oder von dritter Seite an dem Liefergegenstand vorgenommen werden oder Ersatz durch Teile fremden Ursprungs vorgenommen wird.

Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Kündigung oder Ersatz von Schäden, auch von solchen, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird jedoch nicht unsere Pflicht auf unentgeltliche Nachbesserung des Kaufgegenstandes.

Für nicht fabrikneue Erzeugnisse wird keinerlei Gewährleistung übernommen. Bei von uns nicht selbst hergestellten Teilen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der uns etwa gegen den Erzeuger zustehenden Ansprüche .

Natürlicher Verschleiß sowie Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, bleiben von der Gewährleistung ausgeschlossen.

11. Garantieausübung. Wir leisten Garantie für die Dauer eines halben Jahres entsprechend unseren Garantiebestimmungen.

Grundsätzlich übernehmen wir keinerlei Haftung für Schadensersatz, insbesondere keine Haftung für Folgeschäden. Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 BGB gehaftet.

12. Gültigkeit. Diese Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte sofern sie nicht durch die besonderen AGB's für Hardware und Software ergänzt werden.

13. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für beide Parteien ist Wuppertal. Andere, vom Besteller vorgeschriebene Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten, soweit sie nicht mit unseren Bedingungen übereinstimmen, als widersprochen und ausgeschlossen.

**TEAM SOFTWARE Gesellschaft für
Beratung, Programmierung und
Systemvertrieb mbH**

Wuppertal, Mai 1991